

Sachbearbeitung FAM - Familie, Kinder und Jugendliche  
Datum 26.01.2015  
Geschäftszeichen FAM/AL  
Beschlussorgan Jugendhilfeausschuss Sitzung am 24.06.2015 TOP  
Behandlung öffentlich GD 050/15

---

**Betreff:** Sicherung des Kindesunterhalts - Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft

**Anlagen:**

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis nehmen

Helmut Hartmann-Schmid

---

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2, OB, R 2	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	<b>nein</b>
Auswirkungen auf den Stellenplan:	<b>nein</b>

---

## Sicherung des Kindesunterhalts - Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss vom 27.02.2013 (GD 059/13) wurde zum letzten Mal über die Themenstellungen des Sachgebiets UVK/BAV bei FAM berichtet.

Zwei Instrumente zur Sicherung des Kindesunterhalts stehen zur Verfügung:

- Unterhaltsvorschusskasse
- Beistandschaft

### 1. Unterhaltsvorschuss

Als besondere Leistung für Alleinerziehende sichert das Unterhaltsvorschussgesetz aus öffentlichen Mitteln den Mindestunterhalt von Kindern, wenn die Kinder keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind, wenn es

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhält.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt monatlich

- für Kinder unter 6 Jahren 133.- €
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 180.- €.

Der Unterhaltsvorschuss wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt.

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil, bei dem das Kind eben nicht lebt, soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Baden-Württemberg über, das diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt. Stellvertretend für das Land Baden-Württemberg macht die Unterhaltsvorschusskasse (UVK) der Stadt Ulm die Ansprüche geltend.



## 2. Beistandschaft

Auf Antrag des sorgeberechtigten Elternteils wird das Jugendamt beauftragt die Vaterschaft eines Kindes zu klären und/oder die Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder geltend zu machen und durchzusetzen. Unter die Geltendmachung fallen die außergerichtliche und die gerichtliche Einforderung des Unterhalts bis hin zur Zwangsvollstreckung.

Der Beistand ermittelt das Einkommen des Unterhaltspflichtigen, errechnet die Höhe des Unterhalts und versucht, durch Gespräche mit allen Beteiligten eine Einigung herbeizuführen. Die freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung kann vom Jugendamt beurkundet werden. Ist der Unterhalt strittig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren.

Zu den Aufgaben des Beistandes gehört es u.a.

- den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Auskunft aufzufordern
- den Unterhalt zu berechnen
- einen Unterhaltstitel zu schaffen
- den Unterhalt geltend zu machen und hierzu
- ggfls. auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu beantragen.

Das Sachgebiet hat - hinsichtlich der Sicherung des Kindesunterhalts – folgende Handlungsmaximen:

1. Die finanzielle Sicherheit des Kindes ist gewährleistet und damit ist
2. das Recht des Kindes auf Unterhalt gewahrt.
3. Die privatrechtliche Geltendmachung des Unterhalts des Kindes durch den Beistand erfolgt zeitnah damit
4. der UVK-Leistungszeitraum "sparsam" verwendet wird um ggfls. wieder darauf zurückgreifen zu können.

Unterhaltsvorschusskasse und Beistandschaft arbeiten mit unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen. Die Leistungsgewährung der Unterhaltsvorschusskasse sowie der Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil einerseits und die Geltendmachung des Unterhalts des Beistandes beim Unterhaltspflichtigen bewirken ein unterschiedliches Rollenverständnis. Gleichwohl haben beide Aufgabengebiete wichtige Schnittstellen, die sich unmittelbar auf den Kindesunterhalt auswirken können.

Um die o.g. Handlungsmaximen umzusetzen hat das Sachgebiet die Schnittstellen zwischen Beistand und Unterhaltsvorschusskasse beschrieben und mit einer verbindlichen Handlungsanleitung versehen.

### 3. Die wichtigsten Schnittstellen

<i>Schnittstelle</i>	<i>Handlung</i>
Antragstellung Unterhaltsvorschuss (UV) und Beistandschaft	Einrichtung Beistandschaft bei Antrag auf Unterhaltsvorschuss (zeitnah) Mindestunterhalt bei Zahlungsbereitschaft, ansonsten UVK.
Aufrechnungsersuchen beim Finanzamt durch UVK	Aufrechnung / Abtretung durch die UVK bei Rückübertragung auf den Beistand ist zulässig.
Herabsetzung der Unterhaltsverpflichtung	Überprüfung des Einkommens des UH-Pflichtigen. Liegt ein UH-Pflichtiger unterhalb des Selbstbehalts, kann auf den Rückstand getilgt werden.
Titelumschreibung auf UVK	Wenn Höchstleistungsdauer erreicht bzw. das 12. Lebensjahr vollendet ist. Zeitpunkt der Titelumschreibung wird einvernehmlich abgestimmt.
Insolvenzverfahren	1. UVK kündigt Rückübertragung 2. Separate Anmeldung von UVK und Beistand im Insolvenzverfahren

### 4. Entwicklung der Fallzahlen Beistandschaft

Fälle Beistandschaften					
2009	2010	2011	2012	2013	2014
1.289	1.284	1.273	1.286	1.290	1.191

In 2014 wurden (ohne Direktzahler) 1.309.000 € an Unterhaltszahlungen für Kinder und Jugendliche geltend gemacht.

### 5. Einnahmen / Ausgaben, Fallzahlen und Rückgriffsquote der Unterhaltsvorschusskasse

#### 5.1. Einnahmen / Ausgaben (in €)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Einnahmen</b>	266.503	268.012	289.156	324.689	308.503	315.050
<b>Ausgaben</b>	901.465	1.036.324	989.563	992.802	1.003.787	951.811

An den Einnahmen und Ausgaben sind Bund, Land und Kommune zu je 1/3 beteiligt.

#### 5.2. Fallzahlen

2009	2010	2011	2012	2013	2014
506	558	541	536	531	476

### 5.3. Rückgriffsquote (in%)

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Stadt Ulm</b>	29,6	25,9	29,2	32,7	30,7	<b>33,1</b>

Das Unterhaltsvorschussgesetz ist eine Hilfe für Alleinerziehende und deren anspruchsberechtigte Kinder. Es will den Unterhaltspflichtigen gerade nicht entlasten, weshalb dem Rückgriff eine entscheidende Bedeutung zukommt; und zwar gleichermaßen eine haushaltspolitische und eine moralische hinsichtlich der Zahlungsbereitschaft der Unterhaltsschuldner.

### 6. Ausblick

Für die Herausforderungen der Umsetzung der Sozialraumorientierung in 2016 orientiert sich das Sachgebiet organisatorisch um. Akten werden nach Sozialraum verteilt (bisher Buchstabenprinzip) und die Sachbearbeitung wird jeweils einem bestimmten Sozialraum zugeordnet. Standardisierte Informations- und Austauschrunden mit den sonstigen Dienstleistern in den Sozialräumen, insbesondere dem Sozialen Dienst, werden eingeführt. So gewährleistet das Sachgebiet als zentrale Leistungseinheit eine enge Anbindung an den Sozialraum.